

Informationen zum Russland-Embargo Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Artikel 12g

BI / 18.04.2024
Seite 1 von 1

Allgemeines

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 18.12.2023 auf ein 12. Paket an Sanktionen gegen Russland verständigt. Ein besonderes Augenmerk gilt erneut dem Vorgehen gegen die Umgehung von Sanktionen. So wird Exporteuren aufgegeben, zukünftig Re-Exportklauseln in Lieferverträge aufzunehmen. Das 12. Sanktionspaket wird umgesetzt durch die Verordnung (EU) 2023/2878. Diese novellieren die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, in denen güterbezogene Sanktionen gegen Russland niedergelegt sind. Die Änderung an dieser Verordnung tritt am 19. Dezember 2023 in Kraft.

Notwendige Handlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Artikel 12g

Das Hauptaugenmerk der EU liegt weiterhin auf der Bekämpfung der Umgehung ihrer Sanktionen gegen Russland. Die weitreichendsten Auswirkungen für Exporteure wird die neu geschaffene Verpflichtung zur Aufnahme einer Klausel haben, die Abnehmern die Wiederausfuhr bestimmter Güter nach Russland verbietet. Nach der im elften Sanktionspaket eingeführten Nachweispflicht für Eisen- und Stahlimporte schafft der Ordnungsgeber hier erneut umfangreichen Handlungsbedarf. Der neu eingefügte Art. 12g Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht vor, dass Ausführer beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien in Drittländer ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen müssen. Betroffen sind Güter und Technologien, die in den Anhängen XI (Luft- oder Raumfahrtindustrie), XX (Flugturbinenkraftstoffe) und XXXV (Feuerwaffen) der Verordnung aufgeführt sind, Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und insbesondere gemeinsame Güter mit hoher Priorität gemäß Anhang XL der Verordnung. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind die in Anhang VIII der Verordnung aufgeführten Partnerländer - derzeit die USA, Japan, Großbritannien, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz. Die Verpflichtung gilt nach Art. 12g Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht für vor dem 19. Dezember 2023 geschlossene Verträge, welche spätestens bis zum 20. Dezember 2024 erfüllt werden oder vorher auslaufen.

Für die Rickmeier GmbH sind folgende Produkte gemäß Anhang XL betroffen:

- **HS-Code 8482.10, 8482.20, 8482.30 und 8482.50** verschiedene Arten von Kugellager
- **HS-Code 8536.90** Stecker/Steckverbinder

In diesen Fällen finden Sie seit einiger Zeit auf unseren Bestellungsannahmen folgenden Zusatztext:

Die Rickmeier GmbH untersagt die Wiederausfuhr der Kugellager und Stecker/Steckverbinder nach Russland oder zur Verwendung in Russland. Wir weisen darauf hin, dass wir im Falle eines Verstoßes gegen die Untersagung (a) gesetzlich verpflichtet sind, den Verstoß unseren Behörden unverzüglich zu melden, und (b) gesetzlich verpflichtet sind, die Geschäftsbeziehung zum Käufer vorbehaltlos zu überprüfen (inklusive der Option eines sofortigen Abbruchs der Geschäftsbeziehung insgesamt). Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die EU dazu ermächtigt ist, Unternehmen weltweit durch Aufnahme in die Black-Liste gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von einer Teilnahme am Geschäftsverkehr mit der EU auszuschließen.

Firmenname: **RICKMEIER GmbH**

Ort und Datum: Balve, 18. April 2024

Firmenstempel: 

Ersteller: Meinolf Blome

Funktion: Teamleiter Exportkontrolle

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.